



Bundesministerium  
des Innern

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-1980

FAX +49 (0)30 18 681-55038

BEARBEITET VON ORR [REDACTED]

E-MAIL [ZI4@bmi.bund.de](mailto:ZI4@bmi.bund.de)

INTERNET [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

DATUM Berlin, 20. November 2012

AZ Z 1 4 - 004 294-22 II [REDACTED]

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

HIER Handlungsfähigkeit der Strafverfolgungsbehörden angesichts der rechtsextremen Gefahr

BEZUG Ihr Antrag vom 5. November 2012

Sehr geehrte

vielen Dank für Ihr o. g. Schreiben, in dem Sie um Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) des Bundes zur Handlungsfähigkeit der Strafverfolgungsbehörden angesichts der rechtsextremen Gefahr gebeten haben.

Voraussetzung für die Gewährung eines Informationszugangs ist jedoch, dass die begehrte Information bei der angefragten Bundesbehörde auch vorhanden ist. Das heißt, dass Zugang zu amtlichen Informationen des Bundesministeriums des Innern im Sinne Ihrer Anfrage nur dann gewährt werden kann, wenn diese Informationen hier auch tatsächlich vorhanden sind und keine Ausschlussstatbestände nach §§ 3ff IFG vorliegen. Das Bundesministerium des Innern kann sich demzufolge nicht zu Fragen äußern, die nicht in seiner unmittelbaren Zuständigkeit liegen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die seinem Geschäftsbereich zugehörigen Sicherheitsbehörden.



Zu Ihren Fragen im Einzelnen:

Zu Frage 1:

Das Bundesministerium des Innern ist keine operative Behörde. Der angeforderte Informationszugang zu Unterlagen, die Schwierigkeiten aufzeigen, die die Sicherheitsbehörden daran hindern, die Urheber der Drohbriefe an die Journalistin Mely Kiyak zu ermitteln, ist daher nicht möglich.

Zu Fragen 2 und 3:

Das Bundesministerium des Innern ist auch keine Strafverfolgungsbehörde und keine Landesbehörde; es kann sich daher bereits mangels Zuständigkeit nicht zur Ausgangsvoraussetzung der beiden Fragen äußern, ob es den - i.d.R. im Zuständigkeitsbereich der Länder liegenden - "zuständigen Strafverfolgungsbehörden" an Fachkompetenz und Personalressourcen mangelt. Eine Übermittlung von Dokumenten zu Maßnahmen, die die Fachkompetenz der ermittelnden Beamten oder die Nutzung der vorhandenen Personalressourcen bei der Identifizierung der Urheber von menschenverachtenden Schriftstücken betreffen, ist daher nicht möglich. Gleiches gilt für Dokumente der Strafverfolgungsbehörden hinsichtlich erfolgreicher Identifizierung anonymer eMail-Absender.

Ich bedauere es, Ihnen keine andere Auskunft geben zu können.

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen beim Bundesministerium des Innern, Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin. Eine einfache E-Mail genügt der Schriftform nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Menz